

Satzung

Vorbemerkung: Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender etc. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Sitz

Der Förderverein Abendgymnasium Bielefeld (FAB), (bisher: Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Abendgymnasiums in Bielefeld) ist am 1.6.1981 gegründet worden. Er ist als Verein seit dem 24.07.1981 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, das „Weiterbildungskolleg der Stadt Bielefeld – Abendgymnasium“ und seine Einrichtungen materiell und ideell zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Pflege der Beziehungen zwischen ehemaligen Absolventen und Studierenden wie Lehrern des Abendgymnasiums,
- b) Unterstützung der Belange der Schule und ihrer Studierenden in der Öffentlichkeit,
- c) Förderung kultureller, wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen im Rahmen und in Ergänzung des Studienganges,
- d) Förderung und Unterstützung von Studierenden am Abendgymnasium die in Not geraten und deren erfolgreiches Studium am Abendgymnasium deswegen in Frage gestellt wäre.
- e) Hilfen bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt worden ist.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Grund des Ausschlusses angeben und auf das Rechtsmittel des Einspruchs hinweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich beim Vorsitzenden erhoben werden. Der Vorstand legt ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 10,00. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender,
2. Leiter des Abendgymnasiums,
3. Schatzmeister,
4. Beisitzer (soll ein Mitglied der Studierendenvertretung sein),
5. Beisitzer (soll aus dem Lehrpersonal der Schule kommen).

Alle fünf Vorstandsmitglieder sind intern stimmberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Leiter des Abendgymnasiums und der Schatzmeister, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2) Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen einen Schriftführer.

§ 8 Wahl, Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstands

1) Die Wahlmitglieder des Vorstands werden alljährlich in der Mitgliederversammlung neu gewählt, der Vorsitzende jedoch nur, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung es verlangt.

2) Die Amtszeit der Wahlmitglieder des Vorstandes dauert bis zur Neuwahl des jeweiligen Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

3) Scheidet ein Wahlmitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Angehörigen des Vereins.

4) Der Vorstand führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er leitet die Geschäfte, die zur Durchführung der Ziele des Vereins erforderlich sind, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über geldliche Aufwendungen des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (vertretungsweise dem Leiter des Abendgymnasiums) wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.

7) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- 2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. Studierende des Abendgymnasiums werden innerhalb der gleichen Frist durch Bekanntmachung am Mitteilungsbrett eingeladen.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Leiter des Abendgymnasiums geleitet und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt die Wahlmitglieder des Vorstands und – falls notwendig – den Vorsitzenden.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Gewinne und Verwaltungsausgaben

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Sämtliche Ämter des Vereins werden unentgeltlich geführt.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der abschlussbezogenen Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Bielefeld, den 26. Mai 2011